



TLT/5549/26/6

THUR. LANDTAG POST
12.05.2026 08:34

14273/2026

LANDESGEMEINSCHAFT DER THÜRINGER FRAUENHÄUSER UND FRAUENSCHUTZWONUNGENc/o Frauen helfen Frauen e.V. Meiningen; Landsberger Straße 2; 98617 Meiningen
thueringer-frauenhaeuser@web.de**Den Mitgliedern des
AfIKL**Thüringer Landtag
Ausschuss für Inneres, Kommunale und Landesentwicklung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 ErfurtThüringer Landtag
Z u s c h r i f t
8/531

zu Drs. 8/2478

**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenhäuser und
Frauenschatzwohnungen zum zweiten Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes
(Drucksache 8/2478)**

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,
die Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen bedankt sich für die Möglichkeit, ihre Auffassung zu dem o.g. Gesetzentwurf darzulegen. Wir konzentrieren uns dabei auf die für unseren Fachbereich wichtigen Paragraphen.

§17a

Im Kontext von häuslicher Gewalt und Stalking könnte dieser Paragraph unterstützend bei einem Kontakt- und Näherungsverbot Anwendung finden. Aus Sicht der Frauenhausarbeit kann die Meldeaufgabe ein sinnvolles Instrument zur Gefahrenabwehr darstellen, insbesondere bei bekannten Hochrisikokonstellationen. Die Schutzwirkung bleibt jedoch begrenzt, da sie keine kontinuierliche Kontrolle gewährleistet und spontane Gewalttaten nicht verhindert. Die Maßnahme sollte immer in ein umfassendes Schutzkonzept eingearbeitet sein, andernfalls besteht die Gefahr einer Scheinsicherheit für Betroffene.

§ 18

Die Einführung einer Geldbuße bei Verstößen gegen Platzverweise kann im Kontext des Schutzes vor häuslicher Gewalt ein sinnvolles Instrument zur Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen darstellen. Aus Sicht der Frauenhausarbeit ist daher entscheidend, dass die Anwendung der Regelung klar begrenzt, verhältnismäßig ausgestaltet und strikt am Schutz konkreter Gefährdungslagen orientiert bleibt. Mögliche Forderung: klare Leitlinien zur Anwendung bei Versammlungen, hohe Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit von Platzverweisen, Prüfung sozialer Auswirkungen von Bußgeldern und den Fokus auf Gewaltschutzkontexte, nicht auf allgemeine Ordnungspolitik.

Ein Bußgeld erscheint zur Durchsetzung von Platzverweisen nicht zwingend erforderlich, da der Polizei bereits wirksame und unmittelbar eingreifende Mittel, wie Zwang oder Ingewahrsamnahme zur Verfügung stehen. Diese gewährleisten insbesondere in akuten Gefährdungslagen einen deutlich höheren Schutz für Betroffene. Ein Bußgeld kann andernfalls ergänzend wirken, ersetzt jedoch keine konsequente Anwendung bestehender Eingriffsbefugnisse.

§18a

Der Paragraph heißt „Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt“, jedoch wird im Absatz 1 lediglich von Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot gesprochen. Dies berücksichtigt Partnerschaftsgewalt nur für den Fall, dass Täter und Opfer zusammenleben. Hierbei werden alle

Sprecherinnen: Maria Heß
Tel.: 03693/502026Anja Wild
Tel.: 03621/403209

anderen Konstellationen von häuslicher Gewalt, wie z.B. Nachtrennungsgewalt, Gewalt zwischen getrennt Wohnenden in einer Partnerschaft oder in familiärer Beziehung zueinanderstehenden Personen nicht berücksichtigt.

Die Möglichkeit der Verlängerung der Wohnungsverweisung durch die Polizei sehen wir als sinnvolle und notwendige Maßnahme zur Erweiterung der Maßnahmen bei häuslicher Gewalt.

Die Koppelung an das Stellen eines Gewaltschutzantrages sehen wir als ausreichenden Prüf- und Nachweismechanismus. Diese Maßnahme ist ein gutes Mittel zur Entlastung von Betroffenen. Sie können ohne Zeitdruck eine Beratung in Anspruch nehmen, entscheiden, ob sie einen Gewaltschutzantrag stellen wollen und es gibt genügend Zeit diesen Antrag zu stellen. Für den Fall dass ein Eilantrag in ein Hauptsacheverfahren umgewandelt wird, gibt diese Maßnahme die Möglichkeit die Wohnungszuweisung zu verlängern bis das Familiengericht eine Entscheidung getroffen hat. Die Verlängerung ist jedoch wieder ein bürokratischer Aufwand für die Betroffenen, welcher möglichst gering gehalten werden sollte.

Die im Absatz 3 vorgesehene automatisierte Datenweitergabe bewerten wir positiv. Auch mit der automatisierten Datenweitergabe sehen wir die Freiwilligkeit als gewährleistet. Es ist klar geregelt, dass bei einer Ablehnung der Beratung die Daten nicht verarbeitet werden dürfen und zu vernichten sind. Fraglich ist die Gewährleistung der bisher vorgesehenen Rückmeldung an die Polizei, ohne die Daten nutzen zu dürfen. Die im Absatz 3 formulierte Löschlogik ist aus unserer Sicht so nicht umsetzbar.

Die Datenweitergabe führt dazu, dass die Hilfsangebote noch niedrighschwelliger werden. Wichtig bei der automatisierten Datenweitergabe ist eine informierte Einwilligung (mündliche Information an die Betroffenen, dass die Daten automatisiert weitergegeben werden) und eine transparente Aufklärung was mit den Daten passiert und wohin die Daten gehen.

Den Verweis auf die Täterberatungsstelle halten wir für einen notwendigen Schritt zur Verbesserung des Opferschutzes. Es sollte geprüft werden, ob wie in Österreich hier eine automatisierte Datenweitergabe an die Täterberatung erfolgen bzw. die Täter durch die Polizei zu Beratung in der Täterarbeit verpflichtet werden können. In dem Satz „Die Beratungsstelle darf die Daten einmalig nutzen um unverzüglich Beratung anzubieten“ würden wir das Wort unverzüglich streichen, da hierzu noch keine ausreichenden Strukturen geschaffen sind.

Wichtig ist, dass die bestehenden Maßnahmen vor einer Ausweitung gestärkt werden. Das bedeutet eine konsequente Durchsetzung von Platzverweisen, häufigere Nutzung von Gefährderansprachen und Ingewahrsamnahme und verbindliche schnelle Reaktion bei Verstößen.

Eine verbindliche und einheitliche Gefährdungsanalyse ist unerlässlich um früher zu erkennen, wo Eskalationen wahrscheinlich sind. Eine bessere Kooperation zwischen Polizei und Hilfesystem muss vordringlich vor einer bloßen Datenweitergabe gesehen werden.

Es ist weiterhin eine Sensibilisierung und Schulung der Polizei zur Dynamik häuslicher Gewalt, Risikoindikatoren und Verständnis für Opferverhalten notwendig. Bereits in die Ausbildung der Polizei sollten Fachkräfte aus dem Bereich Gewaltschutz einbezogen werden um Polizeiarbeit und opferzentriertes Vorgehen frühzeitig miteinander verzahnen zu können.

Fazit: Mehr Befugnisse schaffen nicht automatisch mehr Schutz. Entscheidend ist das bestehende Maßnahmen konsequent, frühzeitig und opferzentriert angewendet werden.

§ 30a

Diesen Paragraphen sehen wir als ergänzende Maßnahme vor allem im Bereich des Hochrisikomanagements.

Im Bereich der häuslichen Gewalt würde er nach Fallkonferenzen Anwendung finden, an welchen die Polizei bei Hochrisikofällen immer beteiligt ist. Somit ließe sich die Notwendigkeit in den

Fallkonferenzen gut abwägen. Außerdem kann die Fallkonferenz ein probates Mittel zur Überprüfung der Notwendigkeit nach einem vorher festgelegten Zeitfenster sein.

Vor allem wenn Kinder in die Schutzmaßnahmen involviert sind, kann oft kein ausreichender Schutz für die Betroffenen hergestellt werden. Dies wäre mit dieser Maßnahme zumindest in der Theorie möglich. Wichtig wäre hierbei die Abklärung welche Folgen die Abänderung der Identitätsdaten auf das Sorge- und Umgangsrecht hat.

§34g

Spanien zeigt, dass mit Einführung der Fußfessel Femizide als Form von häuslicher Gewalt reduziert werden konnten. Berücksichtigt werden muss hierbei, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht alleine die Lösung darstellt. Für eine erfolgreiche Anwendung braucht es auch hier ein funktionierendes und etabliertes Hochrisikomanagement, wovon die Fußfessel ein Bestandteil ist. Es braucht fachliche Standards für den Einsatz bei häuslicher Gewalt. Grundsätzlich ist die Fußfessel jedoch ein eindeutiges und notwendiges Signal an Gewalt- und Straftäter.

Zu Frage 74: Die Bündelung sehr unterschiedlicher Gefahrenlagen in einer Norm birgt erhebliche Risiken der Zweckausweitung. Der Opferschutz kann dabei faktisch als „Türöffner“ für weitreichende präventive Eingriffe werden. Wichtig ist, dass Täter*innen eindeutig Konsequenzen für ihre Handlungen aufgezeigt bekommen müssen.

Es sind jedoch klare Limitierungen erforderlich:

- Klare tatbestandliche Trennung für Terrorismus/Extremismus/häusliche Gewalt
- Keine Mehrzwecknorm
- Unterschiedliche Eingriffsschwellen
- Subsidiaritätsklausel; Einsatz nur wenn mildere Mittel bereits ausgeschöpft sind
- Richterliche Kontrolle, um Ausweitung zu verhindern
- Differenzierte Berichtspflichten
- Einbindung der Fachpraxis

Zu Frage 75: Bundesrecht sollte vor Landesrecht stehen. Kann jedoch legitime Überbrückung sein bis Bundesrecht greift.

Zu Frage 76: Die Einschätzung, was eine „einfache Gefahr“ ist, muss standardisiert werden. Vor allem bei häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen wird die Gefahr der Bedrohung oft unterschätzt, was Femizide zur Folge haben kann.

Zu Frage 77: hier sollte das Wort „zwingend“ gestrichen werden. „Wenn dies zur Abwehr erforderlich ist“ ist aus unserer Sicht ausreichend, wenn es fachliche Standards und über das Hochrisikomanagement einheitliche Regelungen gibt.

Sollte das Wort „zwingend“ beibehalten werden und es gibt dafür keine fachlichen Standards, besteht die Gefahr das die Anwendung regional sehr unterschiedlich ist und somit kann flächendeckend kein einheitlicher Opferschutz gewährleistet werden.

Zu Frage 78: Wie oben bereits beschrieben, kann die Fußfessel nur ein Teil einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt sein. Durch den Beschluss der Landesregierung zur Umsetzung der Istanbul Konvention, die Änderung des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes und die sukzessive Umsetzung des Landesaktionsplanes ist Thüringen auf einem guten Weg zu einer Gesamtstrategie. Da eine schnelle Änderung des Polizeiaufgabengesetzes in naher Zukunft nicht absehbar ist, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, diesen Teil bereits mit der jetzigen Änderung im Gesetz festzuhalten.

Zu Frage 79: Aus fachlicher Sicht ist es nicht tragbar, wenn die elektronische Aufenthaltsüberwachung als „spanisches Modell“ dargestellt wird, ohne die vergleichbaren Strukturen parallel zu etablieren und Strafrecht, Opferschutz, Prävention und soziale Maßnahmen systematisch zu verzahnen. Eine standardisierte Gefährdungsanalyse kann mittels Hochrisikomanagement eingeführt werden. Für das Hochrisikomanagement existiert bereits ein Strategiepapier, es ist unklar, woran die Umsetzung außerhalb der Modellregion Jena aktuell scheitert.

Die Änderung im Polizeiaufgabengesetz bezüglich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung könnte den notwendigen Druck erzeugen, dass Hochrisikomanagement thüringenweit voran zu bringen.

Aus unserer Sicht ist wichtig, dass nach Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung weiter an den anderen Teilen der Gesamtstrategie gearbeitet wird und es perspektivisch auch spezialisierte Gerichte oder eben verpflichtende Fortbildungen für Familiengerichte/Staatsanwaltschaften, Justiz etc. zur Thematik häusliche Gewalt gibt.

Es muss klar sein, dass Technische Hilfsmittel nur ein Teil von Opferschutz sein können, jedoch keine Einzellösung für die Bekämpfung von häuslicher Gewalt sind.

Mit freundlichen Grüßen


Maria Heß & Anja Wild

Sprecherinnen der LAG Thüringer Frauenhäuser
und Frauenschutzwohnungen